

Beilage zur III. Abtheilung S. 467 flg.) Bezug zu nehmen.

Während bis zum Jahre 1860 den Beschädigten nur eine, nach einem billigen Satze ermittelte Quote der Schäden vergütet wurde, hatte die Ständeversammlung bei dem Landtage 1860/61 auf die eingegangenen Petitionen sich bei der Staatsregierung dahin verwendet, daß in Zukunft der Betrag der durch den Rauch der Halsbrücker und Muldner Hütten verursachten und commissarisch ermittelten Schäden den Beschädigten, soweit nicht im einzelnen Falle eine besondere Veranlassung zu einem Abzuge vorliege, unverkürzt ausgezahlt werde. Die Staatsregierung hat diesem Antrage Folge gegeben, jedoch haben die Beschwerden der Betheiligten auch hierdurch nicht vollständig Erledigung gefunden, vielmehr liegen der Ständeversammlung wieder zwei denselben Gegenstand betreffende Petitionen vor:

1. des Grundstückbesizers Ernst Louis Buse und vier Genossen zu Conradsdorf (Reg.-Nr. 215) nebst Nachtrag (Reg.-Nr. 283) und
2. der Vertreter der Gemeinden Conradsdorf, Halsbrücke, Krumhennersdorf, Hohentanne, Rothenfurth, Sand, Tutzendorf, Silberdorf, Halsbach, Falkenberg, eines Vertreters der Hüttenrauchbeschädigten in Freiburger Flur, des Vertreters der Beschädigten in Niederbobritzsch, des Rittergutsbesizers Käferstein in Halsbach und des Pfarrers Werner in Conradsdorf.

Der Herr Vicepräsident Dehmichen hat beide Petitionen zu den seinigen gemacht und dieselben sind daher der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Soweit darin Schilderungen des Betriebs der Hüttenwerke und der durch den Hüttenrauch auf den umliegenden Fluren veranlaßten Schäden sich wiederholt finden, ist auf die oben angezogenen ständischen Berichte und Verhandlungen zu verweisen, im Uebrigen aber Folgendes hervorzuheben:

Die Petenten sub 1, deren Grundstücke sämtlich im Thale der Mulde und am östlichen Abhange desselben gelegen und daher den seither gemachten Erfahrungen zufolge dem Hüttenrauche vorzugsweise ausgesetzt sind, haben gegen den Staatsfiscus den Rechtsweg beschritten und dabei die Klage dahin gerichtet, daß der königl. Staatsfiscus verbunden sei, die in den beiden Hütten seit dem Jahre 1847 neu erbauten Flammenöfen, Röststätten, Röstöfen, Muffelöfen, ingleichen die Zinkhütte, die Schwefelsäurefabrik und die bei Silberdorf erbaute hohe Esse auf seine Kosten wieder zu entfernen. Sie sind jedoch mit ihrer Klage in allen drei Instanzen auf Grund der Bestimmungen §§. 22, 30 und 33 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 abgewiesen worden und befinden sich daher, wie sie anführen, in der Lage, wenn sie sich mit den ihnen vom Staatsfiscus gewährten Entschädigungen nicht begnügen wollten, in jedem Jahre gegen den Staatsfiscus besondere Schadenklage anstellen zu müssen. Die gewährten Entschädigungen seien vermöge des bei der Schadenwürderung angenommenen Principis unzureichend, weil die allmälige Vergiftung des Grund und Bodens und deren Einfluß auf die verminderte Ertragsfähigkeit der Grundstücke gar keine; der Schaden aber, den die Viehzucht und Düngerproduction

erleide, ingleichen der schädliche Einfluß des Hüttenrauchs auf den Wald- und Obstbau keine ausreichende Berücksichtigung finde und endlich auch der Umstand, daß die Güter entwerthet und creditarm würden, unberücksichtigt bleibe. Die climatischen und sonstigen Verhältnisse von Conradsdorf seien sehr günstig, die Gegend infolge des Bergbaues und Hüttenbetriebes sehr bevölkert; die Grundstücke müßten daher an sich einen höheren Werth haben, als anderwärts, statt dessen sei das Umgekehrte der Fall. Durch das Aufhören des Waldbaues, infolge der Hüttenrauchschäden, werde der Grund und Boden auch in climatischer Beziehung verschlechtert. Bienenzucht und Obstbau haben fast ganz aufgehört. Die angenommenen Entschädigungssätze insbesondere anlangend, so seien bei einzelnen Flurstücken anstatt 160 Thlr. wirklichen Schadens nur 32 Thlr., anstatt 119 Thlr. nur 25 Thlr., und hinsichtlich der Viehschäden im einzelnen Falle anstatt 541 Thlr. nur 165 Thlr., anstatt 453 Thlr. nur 175 Thlr. Entschädigung gewährt worden. Durch die Bewirthschaftung der Silberdorfer Staatsgüter werde der Beweis geliefert, daß auch bei der sorgfältigsten Wirthschaft der Schaden nicht vermieden werden könne, indem auch dort einzelne Flurstücke fast ohne allen Ertrag geblieben seien. Die auf den Silberdorfer Hütten erbaute hohe Esse habe nur den Erfolg gehabt, daß der Umkreis, in welchem der Hüttenrauch seinen schädlichen Einfluß äußert, noch vergrößert worden sei, und habe deren Betrieb daher wieder sistirt werden müssen. Bei dieser Sachlage gebe es keine andere billige Lösung, als daß der Staatsfiscus die dem Hüttenrauche am meisten ausgesetzten Güter eben so, wie dies bereits früher mit mehreren Gütern in Silberdorf geschehen, ankaufe. Petenten bitten daher:

Die Ständeversammlung wolle sich bei der königl. Staatsregierung dahin verwenden, daß auch ihre Güter und Grundstücke für den Staatsfiscus käuflich erworben und daß bei Bestimmung des Kaufpreises, bei dem sie sich übrigens billig finden lassen würden, auf die bereits erlittenen Schäden, sowie in Silberdorf geschehen, Rücksicht genommen werde.

Die Petenten sub 2 führen an, die Hüttenrauchschäden haben noch denselben Umfang, wie früher; in der Nähe der Halsbrücker Hütten seien sie im Jahre 1863 sogar noch bedeutender gewesen, als in anderen Jahren. Die von der Staatsregierung mit großem Kostenaufwande ausgeführten Abhilfsvorrichtungen, einschließlich der erbauten hohen Esse, haben den gehofften Erfolg nicht gehabt. So lange die seit dem Jahre 1847 veränderten Betriebseinrichtungen, namentlich die Flammenöfen, Muffelöfen, Bleiröstöfen und Röststätten fortbestehen, sei auf eine Verminderung der Schäden nicht zu rechnen. Durch die Bestimmungen in §§. 30 und 33 des neuen Gewerbegesetzes sei die Lage der beschädigten Grundstückbesizer wesentlich verschlechtert worden. Sie fänden aber auch nicht einmal Schutz gegen noch weitere Ausdehnung der schädlichen Anlagen. Im Jahre 1862 habe der Staatsfiscus auf den Halsbrücker Hütten neue Rauchkanäle und Essen aufzuführen und eine neue Schwefelsäurefabrik zu erbauen begonnen, ohne daß das §. 25 flg. des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Verfahren vorausgegangen sei. Sie hätten deshalb bereits unter dem 10. September 1862 bei dem Gerichtsamte zu Freiberg Widerspruch eingelegt und nachdem dieses, nach